

Auszug aus dem Beschlussprotokoll

70. Sitzung des Gemeinderats vom 29. November 2023

2554. 2022/629

Weisung vom 07.12.2022:

Finanzdepartement, Teilrevision Datenschutzverordnung, Videoüberwachung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses 2438 vom 1. November 2023:

Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Isabel Garcia (FDP), Martina Novak (GLP)

Enthaltung: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP)

Abwesend: Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Das Präsidium der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit: Referat: Matthias Probst (Grüne); Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP)

Minderheit: Referat: Michael Schmid (FDP); Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 74 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



2 / 5

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 4

Die GPK beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Referat: Martina Zürcher (FDP), Präsidium; Maleica Landolt (GLP), Vizepräsidium; Sanija Ameti (GLP), Monika Bättschmann (Grüne), Angelica Eichenberger (SP), Nadia Huberson (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Matthias Probst (Grüne), Michael Schmid (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte)
Abwesend: Rahel Habegger (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GPK mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Datenschutzverordnung wird gemäss Beilage (datiert vom 7. Dezember 2022 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2023) geändert.
2. Übergangsbestimmung:
Die nach Art. 10 des bisherigen Rechts erlassenen Videoüberwachungsreglemente behalten ihre Gültigkeit während höchstens acht Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Thema Videoüberwachung.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Motion GR Nr. 2019/57 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Christina Schiller (AL) betreffend Einführung einer Bewilligungspflicht für die Überwachung des öffentlichen Raums durch private Videokameras;
 - Motion GR Nr. 2019/327 der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktionen betreffend Gleichstellung der Videoüberwachungen mit und ohne Aufzeichnung, Anpassung der Reglemente und der städtischen Datenschutzverordnung (DSV);
 - Motion GR Nr. 2021/450 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV);
 - Postulat GR Nr. 2016/64 von den Gemeinderatsmitgliedern Marcel Bührig (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) betreffend öffentlich betriebene Überwachungskameras, Veröffentlichung der Standorte;



3 / 5

- Postulat GR Nr. 2021/451 von den Gemeinderatsmitgliedern Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) betreffend Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt.

Die Datenschutzverordnung (DSV, AS 236.100) vom 25. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

C. Videoüberwachung durch öffentliche Organe

Voraussetzungen a. allgemeine	Art. 9 ¹ Das öffentliche Organ darf Videoüberwachung einsetzen, soweit: <ul style="list-style-type: none">a. dies für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlich und geeignet ist;b. erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder für Sachen mit grosser Schadensfolge besteht; undc. keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. ² Die Verhinderung oder Ahndung geringfügiger strafbarer Handlungen ist kein hinreichender Grund, um Videoüberwachung einzusetzen.
b. technische	Art. 9 ^{bis} ¹ Bei der Videoüberwachung wird keine Technologie eingesetzt, die eine automatisierte Identifikation von Personen ermöglicht. ² Durch Videoüberwachung erlangte Aufnahmen dürfen nicht verwendet werden: <ul style="list-style-type: none">a. zur automatischen Identifikation von Personen;b. beim Einsatz automatisierter Erkennungssysteme. ³ Die Übermittlung und die Aufbewahrung von Bildern erfolgen mit einer Verschlüsselung nach dem Stand der Technik; Geräte, die eine solche Verschlüsselung nicht unterstützen, werden nicht weiter eingesetzt.
Massnahmen a. Grundsätze	Art. 9 ^{ter} ¹ Das öffentliche Organ gewährleistet die Informationssicherheit gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) ¹ . ² Es regelt in Bezug auf überwachte Standorte mit interner Dienstanweisung Zuständigkeit und Verfahren zur Bearbeitung von: <ul style="list-style-type: none">a. Echtzeit-Bildern;b. Aufzeichnungen;c. Protokolldateien.
b. Aufbewahrung	Art. 9 ^{quater} ¹ Das öffentliche Organ löscht: <ul style="list-style-type: none">a. Aufzeichnungen spätestens nach dreissig Tagen;b. Protokolldateien frühestens nach sechs und spätestens nach zwölf Monaten. ² Der Stadtrat kann abweichende Löschrufen bewilligen, wenn besondere Umstände vorliegen; diese Befugnis ist nicht übertragbar. ³ Werden Aufzeichnungen und Protokolldateien für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

¹ vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



- c. allgemein zugängliche Orte
- Art. 9^{quinquies} 1 Das öffentliche Organ erlässt eine Allgemeinverfügung, wenn es für die Videoüberwachung an einem allgemein zugänglichen Ort zuständig ist.
2 Die Allgemeinverfügung regelt in Bezug auf überwachte Standorte:
- a. den Zweck der Videoüberwachung;
 - b. das räumliche Ausmass;
 - c. die Überwachungszeiten;
 - d. die Übertragung oder Aufzeichnung von Bild und Ton;
 - e. die Löschrfrist.
- 3 Die Geltungsdauer von Allgemeinverfügungen beträgt maximal sechs Jahre.
4 Das öffentliche Organ erlässt eine neue Allgemeinverfügung, wenn die Videoüberwachung fortgeführt werden soll.
- d. nicht allgemein zugängliche Orte
- Art. 9^{sexies} 1 Das zuständige öffentliche Organ regelt bei Videoüberwachung an nicht allgemein zugänglichen Orten die Inhalte gemäss Art. 9^{quinquies} Abs. 2 mit interner Dienstanweisung.
2 Art. 9^{quinquies} Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.
- e. Transparenz
- Art. 9^{septies} 1 Das zuständige öffentliche Organ kennzeichnet Videoüberwachung vor Ort angemessen.
2 Es macht die Allgemeinverfügungen und die internen Dienstanweisungen einfach zugänglich.
3 Der Stadtrat stellt konsolidierte Informationen über alle Videoüberwachungen an allgemein zugänglichen Orten einfach abrufbar zur Verfügung.
- Vorabkontrolle durch Datenschutzstelle
- Art. 9^{octies} 1 Das zuständige öffentliche Organ unterbreitet eine beabsichtigte Videoüberwachung der Datenschutzstelle zur Vorabkontrolle gemäss IDG².
2 Die Unterbreitung erfolgt vor Erlass der Allgemeinverfügung und vor Inbetriebnahme oder Verlängerung der Videoüberwachung.
- Ausnahme
- Art. 9^{nonies} Die Videoüberwachung für die Zutrittskontrolle bei Gebäuden und Anlagen ist von den Massnahmen gemäss Art. 9^{ter}–9^{septies} und der Vorabkontrolle gemäss Art. 9^{octies} ausgenommen, sofern sie ohne Aufzeichnung und nur anlassbezogen erfolgt.
- C^{bis}. Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private und Beratung**
- Grundsatz
- Art. 10 1 Die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds durch Private ist grundsätzlich verboten.
2 Die partielle Mitüberwachung des öffentlichen Grunds kann in Ausnahmefällen bewilligt werden.

² vom 12. Februar 2007, LS 170.4.



5 / 5

Bewilligung in Ausnahmefällen	<p>Art. 10^{bis} 1 Das zuständige öffentliche Organ bewilligt die Videoüberwachung des öffentlichen Grunds, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none">der Wahrung wichtiger privater Interessen dient und erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Sachen mit grosser Schadensfolge besteht;primär Privatgrund und den öffentlichen Grund lediglich im erforderlichen Umfang erfasst; undfür die Wahrung der privaten Interessen erforderlich und geeignet ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen entgegenstehen. <p>² Das zuständige öffentliche Organ erhebt keine Nutzungsgebühren.</p>
Kennzeichnung vor Ort	<p>Art. 10^{ter} Die bewilligte Videoüberwachung durch Private ist vor Ort angemessen zu kennzeichnen.</p>
Beratung durch Datenschutzstelle	<p>Art. 10^{quater} 1 Die oder der Datenschutzbeauftragte kann Private beraten, wenn eine Videoüberwachung durch Private öffentliche oder allgemein zugängliche Orte tangiert.</p> <p>² Die Beratung umfasst Informationen über das anwendbare Recht und die sich daraus ergebenden Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten.</p> <p>³ Die oder der Datenschutzbeauftragte kann zwischen betroffenen Personen oder Institutionen vermitteln.</p>

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 6. Dezember 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 5. Februar 2024)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat